



Hygieneplan

der Grundschule Eversburg auf der Grundlage des § 36
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen

- **Kompetenzen und Zuständigkeiten**
 - **Schulleitung**
 - ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneanforderungen.
 - kann an Hausmeister, Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler delegieren.
 - **Städtische Angestellte**
 - sind verantwortlich für die Schulverpflegung (Mittagessen) und deren Organisation.
 - **Evangelische Jugendhilfe**
 - ist verantwortlich für die kooperative Hortbetreuung (Mitarbeiter, OGSplus-Räume, Ferienbetreuung).
 - **Schulträger (Stadt Osnabrück)**
 - ist verantwortlich für Gebäudereinigung und Reinigungsmanagement

Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen

- Aufgaben der Schulleitung
 - **Belehrungsmaßnahmen** für Beschäftigte an Schulen
 - **Meldung an das Gesundheitsamt**
 - Meldungen über Infektionsfälle entgegennehmen und sie an das Gesundheitsamt weiterleiten.
 - Im Infektionsfall die notwendigen Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, einleiten und den Informationsfluss sichern.
 - **Durchführung von Meldungen**
 - Pflicht zur Durchführung von Meldungen gemäß § 34 IfSG
 - Notwendige unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, wenn der Leitung bei Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 IfSG vorliegt.

Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen

- Regelungen für SchülerInnen und Eltern
 - **Belehrungsmaßnahmen** für SchülerInnen und Erziehungsberechtigte
 - Bei der Schulanmeldung werden die SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigte über die Forderungen des § 34 Absatz 5 IfSG durch die Schulleitung belehrt.
 - Die Belehrung erfolgt schriftlich (vgl. Schulhygieneplan Anlage 4, Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte).
 - **Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit**
 - Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles gemäß § 34 IfSG (vgl. Schulhygieneplan Anlage 5, Übersicht über Infektionskrankheiten) ist der bzw. die Betroffene (oder die Erziehungsberechtigten) verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden.
 - Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit die Schule **nicht** besuchen.
 - **Wiederzulassung zum Schulbesuch**
 - Die Schülerin/der Schüler darf erst wieder die Grundschule Eversburg besuchen, wenn nach einem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

Masernschutzgesetz

- Seit dem 1. März 2020 gilt das **Masernschutzgesetz**.
- Die **Nachweispflicht gegen Masern** besteht für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schulen tätigen oder betreuten Personen und ist der Schulleitung gegenüber zu erbringen. (vgl. Hygieneplan Anlage 6, Umsetzung des Masernschutzgesetzes).
- Der **Nachweis** über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz Infektionsschutzgesetz kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehrere Wegen belegt werden:
 1. Vorlage eines gültigen Impfausweises
 2. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (vgl. Anlage 7, Ärztliche Bescheinigung)
 3. Vorlage der Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
 4. Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung
- Der Nachweis des Impfschutzes für diese Personen ist **bis zum 31.07.2021** vorzulegen.
- Der Nachweis für Kinder, die für das Schuljahr 2021/22 angemeldet werden, muss bei der Schulanmeldung erbracht (vgl. Anlage 8, Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfDG) und dokumentiert werden.

Soweit der erforderliche Impfschutz nicht nachgewiesen wird, muss unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

Es gelten Absprachen zu

1. Basishygiene:

- Lüftungsempfehlung für Arbeitsräume/Unterrichtsräume
- Bodenhygiene

2. Allgemeinen Hygieneverfahren:

- Personenbezogene Hygiene
- Allgemeine Verhaltensregeln:
 - Händehygiene
 - Händewaschen
 - Einmalhandschuhe
 - Benutzung von Granulat-Bindemittel

Es gelten Absprachen zu

3. Umgebungshygiene:

- Hygiene im Sanitärbereich
- Hygiene im Außenbereich (Schädlingsprophylaxe)
- Lese- und „Kuschelecken“/Bewegungsraum (Schädlingsprophylaxe)
- Flure und Garderoben (Schädlingsprophylaxe)
- Aufbewahrung von Reinigungs-Desinfektions- und Pflegemitteln
- Staubbelastung; Teppiche und Tafelschwämme/-lappen

- Schülerinnen und Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit potentiell infektiösen Substanzen (z. B. in Sanitäreinrichtungen) nicht herangezogen werden.
- Räume können von Schülerinnen und Schülern besenrein gesäubert werden.

Schulobst

- Einhalten der Hygienevorschriften (vgl. Schuleigener Hygieneplan Anlage 9 Hygieneinformation EU-Schulprogramm)
- Abgabe von „übrigem“ Obst/Gemüse freitags an OGSplus

Verfahren und Meldepflichten zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Zusätzlich zu den am 28.02.2020 bereits übermittelten Basisinformationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) werden folgende Hinweise gegeben:

- In Fällen, in denen das Gesundheitsamt für Schulen, Klassenverbände oder bestimmte Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische MitarbeiterInnen und anderes an Schule tätiges Personal) folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit Coronavirus (SARS-CoV2) ergriffen hat, wie z. B.:
 - Schließung von Schulen
 - Quarantäne über einzelne oder mehrere Personen
 - Bekanntgabe von Verdachtsfällen und dazugehörige Hinweise
 - Bekanntgabe von Erkrankungsfällen und dazugehörige Hinweise

sind folgende Verfahrensregeln und Meldewege unbedingt einzuhalten:

Verfahren und Meldepflichten zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

- **Das zuständige Gesundheitsamt (GA)**
 - ordnet verbindliche Schutzmaßnahmen an (z.B. Schließung von Schulen, Quarantäne etc.)
 - informiert die Schulleitung
- **Die Schulleitung**
 - informiert die Schulgemeinschaft (Personenkreis s. o.)
 - informiert den Schulelternrat
 - informiert unverzüglich die zuständige schulfachliche Dezernentin/ den zuständigen schulfachlichen Dezernenten bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB)
- **Die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten**
 - informieren unverzüglich möglichst zeitgleich ihre Dezernatsleitungen, die Regionalabteilungsleitung, die Pressestelle und die Behördenleitung sowie das Niedersächsische Kultusministerium (MK)

Abschließende Bemerkungen

- **Die Schulen sind aufgefordert, ihre innerschulischen Notfallpläne, Meldekettens und Vertretungsregelungen aktuell zu halten.**
- **Maßnahmen, die das Gesundheitsamt anordnet, ist Folge zu leisten!**